

Innovationsprogramm

Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen

Leitlinien der Förderung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
1. Zielsetzung der Förderung	3
2. Allgemeine Fördergrundsätze und Förderbereiche	3
2.1 Fördergrundsätze.....	3
2.2 Förderbereiche	3
2.2.1 Qualifizierung zur zielgruppengerechten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder	3
2.2.2 Verbesserung des Zugangs zu Versorgung und Beratung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.....	4
2.2.3 Weiterentwicklung der Schutz- und Unterstützungsangebote, Anpassung an neue Herausforderungen	4
2.2.4 Täterarbeit.....	4
2.2.5 Prävention	5
2.3 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger	5
2.4 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung	5
3. Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“	5
4. Verfahren	6
4.1 Interessensbekundungsverfahren	6
4.2 Antrag.....	6
4.3 Bewilligung.....	6
4.4 Verwendungsnachweis	6
5. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation	6
6. Datenschutz.....	6
7. Sonstiges	7
8. Inkrafttreten.....	7



Präambel

Der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (BT-Drs. 17/10500) hat dargelegt, dass im Bundesgebiet ein dichtes und ausdifferenziertes, sehr heterogen ausgestaltetes Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern existiert. Das dem Bericht zugrunde liegende Gutachten hat aufgezeigt, dass Lücken im Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern sowohl bezogen auf bestimmte Zielgruppen als auch in der Versorgungsdichte und Erreichbarkeit bestehen. Vorhandene Lücken zu schließen ist auch zur Erreichung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet geboten.

Das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, die Deutschland mit Gesetz vom 17.07.2017 ratifiziert hat, verpflichtet alle staatlichen Ebenen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle gewaltbetroffenen Frauen vor weiteren Gewalttaten zu schützen und die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte leicht zugänglich und in geeigneter Zahl zur Verfügung zu stellen.

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder soll einen Beitrag zur Schließung der Lücken im Hilfesystem leisten. Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist ein zentrales Element des Aktionsprogramms der Bundesregierung und zur weiteren Umsetzung der Istanbul-Konvention. Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ besteht aus einem Bundesinvestitionsprogramm für die Unterstützung baulicher Maßnahmen in Ländern und Kommunen und einem Bundesinnovationsprogramm zur Förderung innovativer Ansätze im Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen.

Die folgenden Grundsätze bilden die Leitlinien der Förderung im Bundesinnovationsprogramm:

1. Zielsetzung der Förderung

Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenz dazu beitragen, identifizierte Lücken im Hilfesystem zu schließen und nach der Istanbul-Konvention gebotene, bedarfsgerechte Weiterentwicklungen des Hilfesystems anzustoßen und voranzutreiben. Ziel dieses Strangs des Bundesförderprogramms ist demnach die finanzielle Unterstützung von innovativen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Schutz und Beratung, zur Verbesserung der Passgenauigkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfsangeboten und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen.

Die vorliegende Leitlinie beschreibt die Grundsätze und Verfahren für die Förderung von innovativen Projekten im Rahmen des Bundesförderprogramms.

2. Allgemeine Fördergrundsätze und Förderbereiche

2.1 Fördergrundsätze

Der Bund gewährt vorliegend nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO und der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuschüsse und Leistungen aus Kapitel 1703 Titel 684 24 des Bundeshaushalts zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern.

Die Förderung erfolgt gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für Aufgaben der Gleichstellung von Frau und Mann (Projektförderung) an Träger von bundesweiter Bedeutung (Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben).

Nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien können ausschließlich Maßnahmen gefördert werden, an denen ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Das heißt, die durchgeführten Maßnahmen müssen für das gesamte Bundesgebiet von Bedeutung sein und in ihrer Art nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können.

Die vorliegende Förderleitlinie regelt die Förderungen von nicht-investiven, innovativen Projekten im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“.

Das Bundesförderprogramm dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben.

Gefördert werden können **Projekte auf Bundesebene, Modellprojekte und Studien**, die die Voraussetzungen der Förderbereiche (siehe 2.2 Förderbereiche) erfüllen. Sie sollen an dringenden Fragen und Problemen der Menschen vor Ort ansetzen und neue und innovative Ansätze und Arbeitsformen erproben. Die Projekte müssen wirkungsorientiert geplant und umgesetzt werden und partizipativ gestaltet sein.

2.2 Förderbereiche

2.2.1 Qualifizierung zur zielgruppengerechten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder

Gefördert werden innovative Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte sowie bislang unzureichend erreichte Berufsgruppen, die (potenziell) mit gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in (Erst-)



Kontakt treten. Ziel ist die bestmögliche Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, darunter auch für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen, z. B. für Frauen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind und/oder multiplen Unterstützungsbedarf haben (wie traumatisierte Frauen, Frauen mit Behinderungen, geflüchtete Frauen, Migrantinnen, Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Frauen mit Suchterkrankungen).

Darunter können z. B. fallen:

- Trainings, Weiterbildungen, Qualifizierungen für Fachpersonal und Berufsgruppen, die (Erst-)Kontakt zu gewaltbetroffenen Frauen und Kindern haben,
- Entwicklung von Curricula und Handreichungen zum Umgang mit vulnerablen Zielgruppen.

2.2.2 Verbesserung des Zugangs zu Versorgung und Beratung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder

Gefördert werden innovative Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs und der Unterstützung für bisher nicht oder unzureichend erreichte und besonders vulnerable Zielgruppen (z. B. psychisch Erkrankte, traumatisierte Frauen, geflüchtete Frauen, Migrantinnen, [wohnungslose] und suchterkrankte Frauen, Frauen mit Behinderungen bzw. Frauen mit Kindern mit Behinderungen, Frauen mit vielen Kindern bzw. älteren Söhnen, Frauen in ländlichen Gegenden).

Darunter können z. B. fallen:

- Die Entwicklung von neuen Konzepten und Modellen zum Schutz und zur Unterstützung einschließlich der Aspekte der Risiko- und Gefährdungsanalyse,
- angepasste/zielgruppengerechte Information,
- Angebote der mobilen Beratung,
- neue kommunale Kooperationen, mit z. B. Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen, Suchtberatungsstellen, Jobcenter, Polizei, Ausländerbehörden, Gesundheitswesen.

2.2.3 Weiterentwicklung der Schutz- und Unterstützungsangebote, Anpassung an neue Herausforderungen

Gefördert werden innovative Maßnahmen zur Erprobung konzeptioneller und qualitativer Weiterentwicklungen von Erstanlauf-, Schutz- und Beratungsangeboten u. a. vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen an das Hilfesystem.

Darunter können z. B. fallen:

- innovative Erstanlaufmodelle,
- (teil-)offene Schutzmodelle im Frauenhaus,
- Modelle, die der Differenzierung des Schutzbedarfs nach Gefährdungslage Rechnung tragen,
- integrierte Beratungsangebote („One Stop Shops“),
- Modelle für Übergangsangebote (Second Stage).

2.2.4 Täterarbeit

Gefördert werden innovative Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt oder zu anderen speziellen Erscheinungsformen von Gewalt an Frauen im Rahmen interinstitutioneller Kooperationsbündnisse, z. B. zur Verbesserung des Zugangs von Tätern zu Unterstützungsangeboten, zur Qualifizierung der Fachkräfte, sowie zur Verbesserung der Vernetzung und des Informationsaustauschs. Hierunter können auch innovative Maßnahmen zur Erforschung und Weiterentwicklung der Arbeit mit Täterinnen bei häuslicher Gewalt gefasst werden.



Darunter können z. B. fallen:

- innovative Projekte in Tätereinrichtungen,
- Auf- bzw. Ausbau des Angebots für Tätergruppen, für die es bislang keine entsprechenden Hilfen gibt,
- innovative Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung von Angeboten der Täterarbeit.

2.2.5 Prävention

Gefördert werden innovative Maßnahmen z. B. der Aufklärungs- und Bildungs- oder Vernetzungsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen mit dem Ziel der Sensibilisierung und positiven Aktivierung der breiten Bevölkerung oder einzelner gesellschaftlicher Gruppen, sich gegen Gewalt an Frauen und für die Betroffenen einzusetzen.

Darunter können z. B. fallen:

- Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- Erarbeitung von Informationsmaterialien,
- Bildung neuer gesellschaftlicher und/oder beruflicher Bündnisse mit dem Ziel der Verhütung von Gewalt gegen Frauen.

2.3 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

Als Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger kommen nichtstaatliche Organisationen (juristische Personen des Privatrechts) und öffentliche Träger (juristische Personen des öffentlichen Rechts) in Betracht, die die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt erfüllen und über entsprechende Erfahrung in der Thematik des Programms verfügen. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

2.4 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt gegen Frauen“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Der Gesamtbewilligungszeitraum endet spätestens zum 31. Dezember 2022.

Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigen- und/oder Drittmitteln in Höhe von mindestens zwanzig v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Gesamtbewilligungszeitraum voraus. Bei Modellprojekten mit einem intensiven Vor-Ort-Bezug kann eine befürwortende Stellungnahme mindestens eines der Länder, in denen ein Projektstandort liegt, zur Fördervoraussetzung gemacht werden.

3. Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Mit der administrativen Umsetzung des Bundesförderprogramms ist die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) betraut.



4. Verfahren

4.1 Interessensbekundungsverfahren

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Interessensbekundungsverfahren für innovative Projekte durchführen, die spezifische Förderschwerpunkte enthalten können.

4.2 Antrag

Antragsformulare und weitere Informationen sind über die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erhältlich.

4.3 Bewilligung

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Mit dem gesamten Verfahren der Bewilligung und Umsetzung ist die Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beauftragt.

4.4 Verwendungsnachweis

Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zur Projektförderung ist mit einem Verwendungsnachweis gemäß den Bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Es gelten die näheren Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und der Förderrichtlinie des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.

5. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Modellprojekte, die aus diesem Programm gefördert werden, sollen ab Beginn der Förderung im Auftrag des Bundes wissenschaftlich begleitet werden. Die wissenschaftliche Begleitung untersucht die Umsetzung sowie Wirkungsmechanismen und erzielte Wirkungen der geförderten Projekte und deren Übertragbarkeit und Nachhaltigkeit.

Das Bundesprogramm wird aufbauend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung durch eine Programmevaluation im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert. Die wissenschaftliche Begleitung ist zur Zusammenarbeit mit der Programmevaluation zu verpflichten. Die Zuwendungsempfänger sind bei Modellprojekten dazu zu verpflichten, mit der vom BMFSFJ beauftragten wissenschaftlichen Begleitung zusammenzuarbeiten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend greift auf die Ergebnisse von wissenschaftlicher Begleitung und Programmevaluation zurück und nimmt eine entsprechende laufende Weiterentwicklung im Rahmen der Laufzeit des Programms vor.

6. Datenschutz

Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind im Rahmen der Umsetzung

zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist den Zuwendungsbescheid widerrufen, wenn ein nicht unerheblicher Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wird.

7. Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderungen der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in den Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Bei der Förderung im Rahmen von EU-Programmen richtet sich die Prüfberechtigung darüber hinaus nach den einschlägigen EU-Regelungen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderleitlinie ist am 20.04.2020 in Kraft getreten.